

## Entwicklungstendenzen in der Zinsenbesteuerung\*

Die deutsche Zinsenbesteuerung wird von Theorie und Praxis noch wie vor heftig diskutiert. Die beiden Autoren analysieren das bestehende System kritisch und beziehen dabei auch die Rechtslage in Österreich und der Schweiz ein. Durch vergleichende und systematische Betrachtung kommen sie zu Schlussfolgerungen, die für Reformüberlegungen bedeutend sein können.

### 1. Die Besteuerung von Zinsen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die derzeitige Form der deutschen Zinsenbesteuerung wird häufig sehr negativ beurteilt. Konstruktive Kritik muß aber mit Reformvorschlägen verbunden werden. Wir wollen daher versuchen, aus dem Vergleich der Rechtsentwicklung in Deutschland, der Schweiz und Österreich Einsichten zu gewinnen, die für Vorschläge zur Änderung der Rechtslage fruchtbar gemacht werden können.

Die Rechtslage in Deutschland war lange Jahre dadurch gekennzeichnet, daß Zinsinkünfte zwar der Einkommensteuer unterworfen waren, die Finanzverwaltung jedoch kaum Möglichkeiten hatte, diese Steuerpflicht durchzusetzen. Der sogenannte „Bankenverlaß“<sup>1</sup> und später die nahezu identische Regelung des § 30a AO ließen kein wirksames Kontrollsystem zu.<sup>2</sup> Auch wurden die meisten Zinserträge keiner Quellensteuer<sup>3</sup>

unterworfen. Die sogenannte „kleine Kapitalertragsteuer“, die durch das Steuerreformgesetz 1990 geschaffen wurde, hatte nur kurzen Bestand<sup>4</sup>.

Das Urteil des BVerfG vom 27. 6. 1991<sup>5</sup> beeinflußte die Rechtsentwicklung nachhaltig. Das BVerfG ging nämlich da-

\* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, der am 7. 10. 1994 beim D-A-CH-Kongreß in Berlin gehalten wurde. Die Verfasser danken Herrn Prof. Dr. Robert Waldinger (St. Gallen) für seine Anregungen.

1) BMF-Schreiben vom 31. 8. 1979, BSStBl. 1979, 590, wonach Kontrollmittlungen unterlassen werden sollen; vgl. Zeidler, DStZ 1992, 513 (514); Lindberg, Das Zinsabschlagsgesetz (1992), 139; Bullinger/Radtke, Handkommentar zum Zinsabschlag (1994), 2 und 233.

2) Carl/Klос, ÖStZ 1993, 78 (78 und 81 f.); Dörning, DB 1993, 49 (49); Zeidler, DStZ 1992, 514; Bullinger/Radtke, FN 1, 234; Assmann, StBP 1993, 241 (242); Tipke/Lang, Steuerrecht 14. Aufl. 1994, 373.

3) Eine Quellensteuer wurde im wesentlichen nur auf Beteiligungserträge im weiteren Sinn erhoben; vgl. Keffler, BB 1993, 183 (183 f.).

4) Eingeführt durch das RefG 1990 v. 25. 7. 1988, BGBl. 1988, 1093, jedoch nach einer nur halbjährigen Geltungsdauer wieder abgeschafft durch das Gesetz zur Änderung des RefG 1990 v. 30. 6. 1989, BGBl. 1989, 1267; vgl. Giloy, FR 1992, 605 (605); Lindberg, Zinsabschlagsgesetz (1992), 20.

5) BVerfG v. 27. 6. 1991, 2 BvR 1493/89, BSStBl. II 1991, 654; vgl. dazu auch Tipke, FR 1991, 480 (480 f.); Wüst, DStR 1991, 1577 (1577 ff.); Rößler, DStZ 1991, 657 (657 f.); Ehrenjorth, BB 1991, 2125 (2125 ff.); J. Lang, FR 1993, 661 (667).

## AUFSATZE

von aus, daß der Gleichheitssatz die rechtliche und tatsächliche Gleichbelastung aller Steuerpflichtigen verlangt. Die Besteuerungsgleichheit setzt die Gleichheit der normativen Steuerpflicht ebenso voraus wie die Gleichheit bei deren Durchsetzung in der Steuererhebung. Das materielle Steuergesetz muß demnach in ein normatives Umfeld eingebettet sein, das die Gleichheit der Belastung auch hinsichtlich des tatsächlichen Erfolges prinzipiell gewährleistet. Daraus hat das BVerfG den Schluß gezogen, daß die Steuerlichkeit durch hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten abgestützt werden muß. Im Veranlagungsverfahren bedarf das Deklarationsprinzip daher der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip. Auch gesamtwirtschaftliche Gründe können einen Verzicht des Gesetzgebers auf eine hinreichende Kontrolle der im Veranlagungsverfahren abgegebenen Erklärungen des Steuerpflichtigen verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. Das BVerfG verpflichtete zur Neuregelung der Zinsenbesteuerung.

Der Gesetzgeber war somit zur Neuregelung gezwungen und schuf die Besteuerung nach dem Zinsabschlag. Die Zinseinkünfte, die im Inland ausgezahlt werden, unterliegen i. d. R.<sup>6</sup> einer Quellensteuer in der Höhe von 30%. Für manche Arten von Zinseinkünften<sup>7</sup> beträgt diese Quellensteuer sogar 35%. Diese Quellensteuer stellt eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.<sup>8</sup> Der Zinsabschlag ändert somit nichts daran, daß die Zinsen zum steuerpflichtigen Einkommen gehören. Ein hoher Freibetrag,<sup>9</sup> der an der Quelle selbst berücksichtigt werden kann, verhindert aber die Steuerpflicht bei Kapitaleinkünften kleineren Umfangs. Steueransländer sind von der Quellensteuer nicht erfaßt.<sup>10</sup>

In der Schweiz verlief die Entwicklung weniger spektakulär. Die meisten Zinseinkünfte<sup>11</sup> unterliegen einer 35%igen sogenannten „Verrechnungssteuer“, die an der Quelle einbehalten wird. Je nachdem, ob die Zinsen einem Steuerinländer oder Steueransländer zukommen, hat diese Verrechnungssteuer allerdings eine unterschiedliche Funktion.<sup>12</sup> Für inländische Steuerpflichtige ist sie nämlich eine Sicherungssteuer. Der Steuerinländer hat die Einkünfte als Einkommen zu deklarieren und der Einkommensteuer zu unterwerfen. Werden die Zinseinkünfte deklariert, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Für Steueransländer stellt die Verrechnungssteuer hingegen eine endgültige Belastung von Kapitalerträgen aus schweizerischen Quellen dar. Eine Rückerstattung kommt bloß nach Maßgabe der DBA in Betracht.<sup>13</sup>

In Österreich war die jüngere Rechtsentwicklung ebenso lebhaft wie in Deutschland. Die frühere Rechtslage sah eine Einkommensteuerpflicht der Zinserträge vor, die zunächst durch keine Quellensteuer abgestützt war. Im Jahre 1983 wurde die Zinserrtragsteuer<sup>14</sup> geschaffen, die als Quellensteuer ausgestaltet war und zur Einkommensteuer hinzutrat<sup>15</sup>. Eine Anrechnung auf die Einkommensteuer war nicht vorgesehen.<sup>16</sup> Aus Gründen des Finanzverfassungsrechts und des Gleichheitsgrundsatzes wurde diese Zinserrtragsteuer vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof erachtete eine Quellensteuer, die zur Einkommensteuer hinzutritt, als verfassungswidrig.<sup>17</sup> In der Folge wurde durch die Steuerreform 1988 eine 10%ige Kapitalertragsteuer für weite Bereiche der Zinseinkünfte geschaffen, die als Vorauszahlung der Einkommensteuer konzipiert war und somit die Möglichkeit der Anrechnung beinhaltet. Mit der 10%igen Kapitalertragsteuer betrachteten die meisten Steuerpflichtigen auch ihre Einkommensteuer als abgegolten und behandelten sich somit im Widerspruch zur Gesetzeslage. Der Erfassungsgrad dieser Zinseinkünfte zur Einkommensteuer lag nach Meinung von Experten zwischen 5% und 10%.<sup>18</sup>

Auch in Österreich wurde der Verfassungsgerichtshof angerufen.<sup>19</sup> Die Beschwerdeführer beriefen sich auf die Entscheidungsgründe des deutschen BVerfG. Sie hatten damit jedoch keinen Erfolg. Nach Ansicht des österreichischen Verfassungsgerichtshofes überschreitet der Gesetzgeber nämlich nicht den ihm zustehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, wenn er bei Abwägung der mit dem Bankgeheimnis verbundenen Konsequenzen – etwa der Vermeidung der Kapitalflucht ins Ausland sowie der Wahrung des Datenschutzes – mit der dadurch verursachten erschwerten einkommensteuerlichen Erfäßbarkeit von Einkünften aus Kapitalvermögen diese erschwerte Erfäßbarkeit in Kauf nimmt. Der Umstand, daß eine Regelung möglicherweise in größerem Ausmaß nicht befolgt wird, macht eine solche Regelung noch nicht unsachlich. Die Möglichkeit mißbräuchlicher Ausnutzung einer erschwerteren Erfäßbarkeit wirkt daher nach Auffassung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs nicht auf die Regelung zurück.

Der Gesetzgeber sah aber dennoch Grund zum Handeln. Obwohl verfassungsrechtlich nicht dazu verpflichtet, nahm er mit 1. 1. 1993 eine grundlegende Systemänderung der Zinsenbesteuerung vor.<sup>20</sup> Die 10%ige Kapitalertragsteuer wurde auf 22% erhöht. Mit der 22%igen Kapitalertragsteuer ist die Ein-

6) Zinsen aus Einlegen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen, Stückzinsen, Kapitalerträge aus der Veräußerung von auf- oder abgezinsten Forderungen und Erlöse aus der Veräußerung getrennt handelbarer Zinsscheine; vgl. *Gilroy*, FR 1992, 606; *Landberg*, DStR 1992, 1493 (1494ff.).

7) Der erhöhte Quellensteuersatz ist gem. § 43a Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a) bb) EStG auf Tafelgeschäfte anzuwenden; siehe die Kritik bei *Carl/Klos*, DStZ 1991, 24 (24ff.) und *Streck*, DStR 1993, 342 (343).

8) *Keffler*, BB 1993, 191.

9) *Margandt/Hagenbucher*, DB 1992, 2265 (2268f.); *Tipker*, Steuerrechtsordnung II (1993), 659ff.

10) Die kontraführende Stelle muß sich gem. § 154 Abs. 2 AO Gehilfen über Person und Anschrift des Verfügungsberechtigten beschaffen. Ein qualifizierter Nachweis der „Steueransländereneigenschaft“ wird offensichtlich nicht erwartet; siehe auch *Gilroy*, FR 1992, 608; *Margandt/Hagenbucher*, DB 1992, 2270; *Keffler*, BB 1993, 186; dies gilt jedoch nicht für Tafelgeschäfte gem. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a) bb) EStG.

11) Zinsen auf von Inländern ausgegebene Obligationen und auf Guthaben bei inländischen Banken und Sparkassen; vgl. *Höhn*, Steuerrecht, 7. Aufl. 1993, 404ff. und *Schmid*. Die steuerliche Behandlung der Zinsen bei internationalen Wirtschaftsbeziehungen, CDfI LXVIIa (1982), 627 (634); allerdings kennt das schweizerische Verrechnungssteuergesetz einen sehr weiten Obligationenbegriff: eine Obligation liegt nämlich schon dann vor, wenn ein Inländer bei mehr als zehn Gläubigern zu gleichen Bedingungen Geld aufnimmt.

12) *Höhn*, FN 11, 404; *Göcz*, Die Quellenbesteuerung als Erhebungsform der Einkommensteuer (1993), 112f.

13) *Höhn*, FN 11, 404; *Schmid*, CDfI LXVIIa, 635; *Göcz*, FN 12, 112f.

14) BGBl. 587/1983, Abschnitt XIV.

15) Siehe dazu *Quantschnig*, Steuer- und Wirtschaftskartei (SWK) 1984, A 1 7 (7ff.); *Quantschnig*, ÖStZ 1984, 25 (25ff.); vgl. auch die Zinserrtragsteuerrichtlinien des öBwF v. 15. 12. 1983, AOF 30/1984.

16) *Doralt*, Österreichisches Recht der Wirtschaft (RDW) 1984, 57 (57); die Zinserrtragsteuer konnte jedoch als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe geltend gemacht werden; siehe auch *Lehner*, ÖStZ 1986, 107 (107); *Quantschnig*, ÖStZ 1984, 25.

17) VfGH v. 14. 3. 1986, B 371/85.

18) Erläuterungen zur Regierungsvorlage des österreichischen Endbesteuerungsgesetzes (EnlKV) 810 BlgNR XVIII. GP 5; *Heidinger*, SWK 1992, T 149 (150); *Heidinger*, Besteuerung der Erpannsie im Konflikt zwischen Anonymität und Steuerpflicht, in Seich (Hrsg.), Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen '92 (1992), 243 (251); *ders.*, ÖStZ 1992, 17 (17).

19) VfGH v. 30. 11. 1991, B 728/91, VSlg. 12922; VfGH v. 22. 6. 1992, B 291/92; VfGH v. 22. 6. 1992, B 326/92; *Herzog*, RdW 1992, 91 (92f.); siehe auch *Heidinger*, SWK 1992, T 109 (109); *ders.*, ÖStZ 1992, 17f.

20) BGBl. 11/1993 und BGBl. 12/1993.

## AUFsätze

kommensteuer abgegolten<sup>21</sup>. Diese Abgeltungswirkung erstreckte sich auch auf die Vermögensteuer. Dies ist aber nicht mehr von Bedeutung, da die Vermögensteuer in Österreich ab 1. 1. 1994 generell abgeschafft wurde<sup>22</sup>. Relevant ist allerdings noch die Abgeltungswirkung der 22%igen Kapitalertragsteuer auf die Erbschaftsteuer, soweit Erwerbe von Todes wegen vorliegen<sup>23</sup>. Erstreckte sich die Abgeltungswirkung der 22%igen Kapitalertragsteuer ursprünglich – also ab 1. 1. 1993 – bloß auf die zum Privatvermögen gehörenden Kapitalinkünfte, wurden mit Wirkung vom 1. 1. 1994 auch die betrieblichen Zinsinkünfte natürlicher Personen erfaßt<sup>24</sup>. Keine Änderung wurde aber hinsichtlich der Behandlung von Steuerländern vorgenommen. Deren Zinsinkünfte unterliegen nach wie vor keiner Quellensteuer und sind auch nicht einkommensteuerepflichtig<sup>25</sup>.

## 2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Regelungen

In den genannten drei Staaten unterliegen Zinsinkünfte vielfach einer Quellenbesteuerung. In Deutschland und in Österreich ist diese Quellensteuer als Zahlstellensteuer ausgestaltet, in der Schweiz hingegen als Schuldnersteuer<sup>26</sup>. Auch die Funktionen dieser Quellensteuer sind unterschiedlich. Während in Deutschland und der Schweiz die Quellensteuer primär Sicherungsfunktion hat und – zumindest theoretisch – die Einbindung der Quellensteuer in die Einkommensteuer voraussetzt, hat der österreichische Gesetzgeber in erster Linie aus pragmatischen Gründen<sup>27</sup> die Kapitalertragsteuer prinzipiell als Abgeltungssteuer konzipiert. Die österreichische Regelung stellt somit – zumindest in formaler Hinsicht – eine Durchbrechung des Prinzips der Synthetik des Einkommensteuerrechts dar. Allerdings hat auch der österreichische Gesetzgeber dieses System der Endbesteuerung nicht in jeder Hinsicht konsequent durchgezogen. Die Zinsinkünfte, die keiner Kapitalertragsteuer unterliegen, also z. B. Einkünfte aus Privatarlehen und ausländische Einkünfte, unterliegen nach wie vor der Einkommensteuer zum vollen – progressiv ausgerichteten – Steuersatz<sup>28</sup>.

Zu einer Einbindung der Quellensteuer in die österreichische Einkommensteuer kommt es dann, wenn dies der Steuerpflichtige beantragt. Diese Möglichkeit zur Veranlagung<sup>29</sup> soll sicherstellen, daß Steuerpflichtige, deren durchschnittlicher Einkommensteuersatz unter 22% liegt, die über den Durchschnittsteuersatz hinausgehende Kapitalertragsteuer rückerstattet bekommen. Die pauschale Quellensteuer soll somit im unteren Einkommensbereich keine Härten bewirken. Diese Zielsetzung verfolgt auch der deutsche Gesetzgeber, der dabei aber einen anderen Weg gegangen ist: Hohe Freibeträge, die auch den Zinsschlag selbst bereits verhindern können, sollen eine entsprechende Entlastung bewirken.

Die Quellensteuern sind in den drei Ländern notwendigerweise als Bruttosteuern ausgestaltet. Ein Abzug von Aufwendungen, die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehen, kommt in aller Regel nicht in Betracht. In Deutschland und in der Schweiz kann es aber dann, wenn die Einkünfte zur Einkommensteuer deklariert werden, auch zum Abzug von Aufwendungen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften kommen. Die österreichische Rechtslage kennt diese Möglichkeit nicht. Auch im Veranlagungsfall bleibt es bei der Bruttobesteuerung. Die Fremdfinanzierung von zinsentragenden Kapitalvermögen wird dadurch diskriminiert<sup>30</sup>.

Unterschiede bestehen auch, was den Zusammenhang zwischen der Ertragsbesteuerung der Zinsen und der Besteuerung des zinsentragenden Vermögens betrifft. In Österreich wurde

das endbesteuerte zinsentragende Vermögen ab 1. 1. 1993 von der Vermögensteuer ausgenommen. Mit der 22%igen Kapitalertragsteuer war somit nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch die Vermögensteuer abgegolten. Ab 1. 1. 1994 wurde diese Abgeltungswirkung jedoch hinfällig, da in Österreich die Vermögensteuer generell beseitigt wurde<sup>31</sup>. In Deutschland wird die Vermögensteuer hingegen nach wie vor erhoben. Der Steuersatz wird sogar angehoben<sup>32</sup>, sodaß ihr erhöhte Bedeutung zukommt. In die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer fällt auch das zinsentragende Vermögen. Auch in der Schweiz entfaltet die Verrechnungssteuer keine Abgeltungswirkung für die Vermögensteuer. Dies folgt allein zwingend daraus, daß die Verrechnungssteuer eine Steuer des Zahlenden und nicht des Empfängers der Zinserträge ist. Insofern bewirkt die Überwälzung der Verrechnungssteuer auf den Empfänger keine Abgeltungswirkung<sup>33</sup>. Allerdings wird auf nationaler

21) Prinzipielle Voraussetzung für die Abgeltungswirkung ist die Vornahme eines inländischen Kapitalertragsteuerabzuges. Die Abgeltungswirkung besteht für die meisten der KESt-pflichtigen Kapitalerträge. Von der Abgeltungswirkung bleiben jedoch ausgeschlossen: Einkünfte aus echter stiller Gesellschaft, Ausschlüßungen von ausländischer Kapitalanlagefonds, sowie betriebliche Kapitalerträge von Kapitalgesellschaften. Für Kapitalerträge bestimmter Alternativen muß der Anleger eine Optionserklärung zu einem freiwilligen Kapitalertragsteuerabzug abgeben, um in den Genuß der Endbesteuerungswirkung zu gelangen.

22) Steuerreformgesetz 1993, BGBl. 818/1993, Art. XII.

23) Abschn. 4.1.1. Endbesteuerungserlaß des öBMF v. 9. 5. 1994, AÖF 175/1994; *Witler*, SWK 1993, A 236 (242f.); a. A. *Rief*, Gebühren- und Verkehrssteuern-Rundschau (GVR) 1994, 9 (9f.).

24) *Nolz*, RdW 1993, 224 (224f.); *Lankola*, *Steuer & Wirtschaft International* (SWI) 1993, 345 (350); *Köhler*, SWK 1993, A 395 (400); *Köhler*, SWK 1993, T 247 (250); *Reiser*, ÖStZ 1994, 145 (146).

25) Steuerpflichtige haben jedoch gegenüber dem an sich zum Abzug Verpflichteten nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, daß sie in Österreich nicht der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Dazu haben sie einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen, ihre Adresse anzugeben sowie bei österreichischen Staatsbürgern bzw. Staatsbürgern der Nachbarstaaten Österreichs eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 26 BAO in Österreich haben. Darüber hinaus müssen bei Forderungserpächtern diese auf dem Depot einer inländischen Bank hinterlegt sein; siehe auch Abschn. 6.1 der KESt-Richtlinien des öBMF v. 12. 2. 1993, AÖF 158/1993.

26) *Goetz*, FN 12, 112.

27) *Heidinger*, RdW 1993, 87 (88); *ders.*, ÖStZ 1994, 263 (264).

28) *Kritisch Gasner*, ÖStZ 1993, 4 (6f.); *ders.*, Juristische Blätter (JB) 1994, 289 (293f.); *Donath*, RdW 1992, 352 (352); *M. Lang*, ÖStZ 1993, 247 (251f.).

29) Diese stellt in ihrer Ausgestaltung lediglich eine Rückerstattung der KESt dar. Alle anderen Rechtsfolgen der Steuerabgeltung und der Bruttobesteuerung bleiben bestehen: nämlich die Abgeltung der Erbssteuer sowie das Abzugsverbot der mit den endbesteuerten Kapitalerträgen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen; zur Berechnung siehe *Haslinger/Strimtzor*, *Österreichische Zeitschrift für Rechnungswesen* (RWZ) 1994, 38 (38ff.); *Spiwakowitsch*, SWK 1994, A 311 (311ff.).

30) *Achatz*, Zweifelsfragen der Endbesteuerung, in Bertl/D. Mandl/G. Mandl/Ruppe (Hrsg.), *Steuerreform 1993* (1994), 129 (133); *ders.*, *Der Geschäftler* (GesRRZ) 1993, 221 (223f.); *Gasner*, JB 1994, 294; *Reiser*, ÖStZ 1994, 150ff.

31) BGBl. 818/1993, Art. XII; vgl. dazu bereits *Heidinger*, ÖStZ 1992, 296 (296ff.); *ders.*, *Wirtschaftspolitische Blätter* (WPolBl) 1990/2-3, 196 (196ff.); zum internationalen Rückgang der Bedeutung der Vermögensteuern siehe *Ruppe*, in *Österreichische Akademie für Führungskräfte* (Hrsg.), *Entwicklungen im Management – Gedankenkitzen für innovationsbewußte Manager*, FS Krause (1993) 193 (193ff.); zur positiven Würdigung der Abschaffung *Gasner*, JB 1994, 291; *Nolz*, ÖStZ 1993, 351 (351); *kritisch* hingegen *Wahl*, 1301 *BilgNR* XVIII, GP 51.

32) *Triplke/L. Lang*, FN 2, 478.

33) Die Zinsentragende zahlende schweizerische Gesellschaft ist selbst Steuerpflichtige der Verrechnungssteuer und nicht bloß deren Haftungsschuldner. Sie ist jedoch von Gesetzes wegen verpflichtet, die Steuer auf den Empfänger überzuwälzen.

## AUFSÄTZE

Ebene von natürlichen Personen keine Vermögensteuer erhoben, sodäb sich diese Frage lediglich auf kantonalen Ebene stellt<sup>34</sup>.

Uneinheitlich ist in den drei Ländern auch die Abgeltungswirkung der Quellensteuer für die Erbschaft- und Schenkungssteuer geregelt. In Deutschland besteht keine Abgeltungswirkung. Das zinsentragende Vermögen unterliegt der Erbschaft- und Schenkungssteuer. In der Schweiz wird auf nationaler Ebene keine Erbschaftssteuer erhoben. Die einzelnen Kantone sind zur Erhebung der Erbschaftssteuer berechtigt. Im Regelfall fällt auch zinsentragende Vermögen in die Bemessungsgrundlagen der Erbschaftssteuer. In Österreich ist hingegen auch die Erbschaftssteuer von der Abgeltungswirkung der 22%igen Kapitalertragssteuer erfaßt. Zinsentragende Vermögenswerte sind – sofern die inländische Kapitalertragssteuer zum Tragen kommt – von der Erbschaftssteuer ausgenommen. Allerdings betrifft diese Befreiung gem. § 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG – und damit die Abgeltungswirkung – bloß Erwerbe von Todes wegen<sup>35</sup>. Schenkungen unter Lebenden sind von der Abgeltungswirkung nicht umfaßt.

Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den Regelungen in den drei Staaten insoweit, als nicht alle Arten von Zinsen von der Quellensteuer umfaßt sind. In Deutschland knüpft der Zinsabschlag beispielsweise im Regelfall an die Auszahlung durch die Bank<sup>36</sup>. Privatdarlehen werden daher nicht von der Quellensteuer erfaßt, sondern bloß im Veranlagungsweg in die Einkommensteuer einbezogen. Ähnlich ist die Rechtslage in der Schweiz. Die Verrechnungssteuer wird beim Obligationensschuldner oder bei der Bank bzw. Sparkasse erhoben<sup>37</sup>. Als Bank werden allerdings auch Inländer gehandelt, die zwar nicht dem Bankengesetz unterliegen, jedoch festgesetzte Gelder gegen Zins entgegennehmen. Eine solche festgesetzte Zinsentnahme wird dann bejaht, wenn die Anzahl der Gläubiger 20 übersteigt. Andere Privatdarlehen sind hingegen nicht quellensteuerpflichtig. Die Einkünfte aus diesen Darlehen werden im Rahmen der Einkommensteuer selbst erfaßt. Auch in Österreich sind Privatdarlehen nicht kapitalertragssteuerpflichtig. Für sie kann daher auch nicht die Abgeltungswirkung auf dem Gebiet der Einkommen- und der Erbschaftssteuer zum Tragen kommen<sup>38</sup>. Vielmehr sind Einkünfte aus diesen Darlehen ohne Ermäßigung einkommensteuerpflichtig. Die Darlehen selbst unterliegen im Todesfall der Erbschaftssteuer.

Gemeinsamkeiten bestehen auch insoweit, als Zinsinkünfte, die unmittelbar aus dem Ausland bezogen werden, keiner Quellensteuer unterliegen. Ausländische Zinsinkünfte unterliegen in Deutschland nur dann der Quellensteuer, wenn sie durch eine deutsche Bank bezogen werden. In der Schweiz kommt es nicht einmal dann zur Erhebung einer Quellensteuer. Auch in Österreich sind ausländische Zinsinkünfte nicht kapitalertragssteuerpflichtig. Bei Forderungswertpapieren kann es aber zu einer Kapitalertragssteuerpflicht in Österreich kommen, wenn die Kuponanzahlung im Inland vorgenommen wird<sup>39</sup>. Auf diese Weise kann – steuerrechtliches Verhalten vorausgesetzt – die Steuerlast auch erheblich reduziert werden, da bei Kuponanzahlung im Inland die Abgeltungswirkung der Kapitalertragssteuer auf dem Gebiet der Einkommensteuer und der Erbschaftssteuer voll zum Tragen kommt. In diesem Fall werden die ausländischen Kapitalinkünfte bloß mit 22% Kapitalertragssteuer, aber mit keiner weiteren Einkommensteuer und auch nicht mit Erbschaftsteuer belastet.

Für sogenannte „Steuerausländer“ ist weder in Deutschland noch in Österreich eine Quellensteuer vorgesehen. Für steuerunehrliche Österreicher ist es daher besonders interessant, in Deutschland zu veranlagen. Ebenso ist für steuerunehrliche deutsche Anleger Österreich – ebenso wie einige andere Saa-

ten<sup>40</sup> – aus diesem Grund interessant. Diesbezüglich ist die Rechtslage in der Schweiz anders. Die 35%ige Verrechnungssteuer wird i. d. R. auch bei Zahlungen an Steuerausländer im Abzugswege einbehalten. Der ausländische Empfänger von Verrechnungssteuerbelasteten Zinsen wird damit in der Schweiz nicht beschränkt steuerpflichtig. Insofern wird ein gleiches Ergebnis erzielt wie im Fall einer Steuerabgeltung.

### 3. Verfassungsrechtliche und rechtspolitische Anforderungen an die Besteuerung von Zinsen

Der angestellte Vergleich der Zinsenbesteuerung in den drei Staaten zeigt, daß die Unterschiede gegenüber den Gemeinsamkeiten überwiegen. Gerade in den letzten Jahren ist es sowohl in Österreich als auch in Deutschland zu einer lebhaften Entwicklung gekommen, die aber in unterschiedliche Richtungen gegangen ist. Gemeinsame Entwicklungstendenzen in den drei Staaten bestehen kaum. Dies spricht aber nicht dagegen, den noch nach einer sachgerechten Besteuerung von Zinsen zu suchen. Die dafür maßgebenden Kriterien hat – wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung – die Rechtsprechung des deutschen BVerfG und des österreichischen Verfassungsgerichts hof's aufgezeigt:

1. Kapitalinkünfte und andere Einkünfte sollen gleich behandelt werden<sup>41</sup>.
  2. Das System der Zinsenbesteuerung muß so konzipiert sein, daß die gleichmäßige Steuererhebung auch tatsächlich in der Praxis gesichert ist<sup>42</sup>.
  3. Bei der Ausgestaltung der Zinsenbesteuerung muß auch auf gesamtwirtschaftliche Gründe Rücksicht genommen werden<sup>43</sup>. Darunter wird insbesondere die Verminderung des Kapitalflusses in das Ausland sowie die Vermeidung der Störung der Kreditwirtschaft verstanden<sup>44</sup>.
- In der Folge soll näher untersucht werden, welche Form der Zinsenbesteuerung am ehesten mit diesen Postulaten in Einklang zu bringen ist. Traditionell wurde die Frage zur Gleichbehandlung der Kapitalinkünfte mit anderen Einkünften sehr

34) *Höhn*, FN 11, 330f. und 493.

35) Abschn. 4.1.1, Einkommensteuererlaß des öBME v. 9. 5. 1994, AÖF 175/1994; a. A. *Rief*, GVR 1994, 9f.

36) *Reutels*, DStR 1992, 1037 (1040); *Lindberg*, DStR 1992, 1494f.; *Giloy*, FR 1992, 605; *Carl/Klos*, ÖStZ 1993, 81; *Biegler*, SWI 1992, 305 (308f.).

37) *Höhn*, FN 11, 410.

38) *Kritisch Gassner*, ÖStZ 1993, 6f.; *ders.*, JBl 1994, 293f.; *Doralt*,

RdW 1992, 352; *M. Lang*, ÖStZ 1993, 251f.

39) Wie in Deutschland muß dafür die (Kupon)auszahlende Stelle im Inland gelegen sein. Entscheidend dabei ist die unmittelbare Auszahlung an den Kuponinhaber. Die Begriffe der kuponanzahlenden Stelle gem. § 95 Abs. 3 Z 2 öStEG und der auszahlenden Stelle gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1a dEStG dürfen jedoch nicht deckungsgleich sein. Ein wesentlicher Unterschied besteht nämlich darin, daß für das Vorliegen einer (Kupon)auszahlenden Stelle in Deutschland im Gegensatz zu Österreich eine Verwahrung bzw. Verwaltung der Wertpapiere beim auszahlenden Kreditinstitut gefordert wird; siehe auch *Bullinger/Radke*, auszahlenden Kreditinstituten, Kapitalanlagen und ihre steuerlichen Auswirkungen (1993), 251; *Lindberg*, FN 4, 86f.; *Biegler*, SWI 1992, 308f.; *Quantenbigl/Schnitz*, Einkommensteuer-Handbuch (1993), § 93 Tz. 3 und § 95 Tz. 4.2; *Schönstein*, SWK 1988, A 1 301 (304).

40) Vgl. *Streck*, DStR 1993, 344f.; *Carl/Klos*, ÖStZ 1993, 81f.; *ders.*, DStZ 1991, 577 (577f.).

41) BVerfG v. 27. 6. 1991, 2 BvR 1493/89, BStBl. 1991 II 664.

42) Ebenda; der österreichische VfGH v. 30. 11. 1991, B 728/91, VSIG 12922, 622, mißt diesem Kriterium eine geringere Bedeutung zu.

43) VfGH v. 30. 11. 1991, B 728/91, VSIG 12922, 622; schwächer das BVerfG v. 27. 6. 1991, FN 41, das die Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Aspekte in der Ausgestaltung der Zinsenbesteuerung lediglich nicht ausschließt.

44) VfGH v. 30. 11. 1991, FN 43.

## AUFsätze

formal verstanden<sup>45</sup>. Einkünfte aus Kapitalvermögen müßten dem gleichen Steuersatz wie alle anderen Einkünfte unterworfen werden. Dies ist die Konsequenz aus der Synthetik des Einkommensbegriffs. Diese Synthetik dient dazu, das Leistungsfähigkeitsprinzip zu verwirklichen<sup>46</sup>.

In jüngerer Zeit wurde aber wiederholt aufgezeigt, daß das Gebot der Gleichbehandlung nicht formal, sondern materiell zu verstehen ist<sup>47</sup>. Das Prinzip der Synthetik darf zu keinem Formalismus führen, der bloß um seiner selbst Willen gehandhabt wird. Vielmehr ist zwischen inflationsanfälligen und inflationsunabhängigen Vermögen zu unterscheiden<sup>48</sup>. Gerade bei inflationsanfälligen Vermögen wie dem Kapitalvermögen erfolgt die Inflationsabgeltung vor allem im Wege der laufenden Einkünfte, also der Zinsen. Dies ist beispielsweise bei Grundvermögen anders. Hier schlägt sich die Inflationsabgeltung in der Regel in Wertsteigerungen des Vermögens selbst nieder. Diese Wertsteigerungen können meist – soweit sie in der Privatsphäre bezogen werden – steuerfrei gehalten werden<sup>49</sup>. Im Bereich der betrieblichen Einkünfte dominiert zwar das Nominalprinzip. Bloße Inflationsgewinne werden daher auch der Steuerpflicht unterworfen. Allerdings hat der Steuerpflichtige in diesem Bereich die Möglichkeit, Investitionsbegünstigungen oder auch begünstigte Steuersätze in Anspruch zu nehmen. Auch andere umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten schaffen einen Ausgleich für die Steuerpflicht reiner Inflationsgewinne<sup>50</sup>. Bei Zinseinkünften bestehen diese Möglichkeiten in der Regel aber nicht. Will man die bloße Inflationsabgeltung daher steuerfrei stellen, müßte sie aus den Zinseinkünften herausgeschält und ausdrücklich steuerfrei gestellt werden. Zum gleichen Ergebnis gelangt man aber auch dann, wenn man zwar die genannten Zinseinkünfte der Steuerpflicht unterzieht, sie aber gleichzeitig – wiederum insgesamt – einem ermäßigten Steuersatz unterwirft<sup>51</sup>. Dem Gedanken, daß auch bei der Berücksichtigung des Steuersatzes die Inflationsanfälligkeit des Vermögens zu berücksichtigen ist, ist auch das BVerfG gefolgt. So hat es in seinem Urteil vom 27. 6. 1991 ausdrücklich für zulässig erachtet, für Zinseinkünfte aus diesen Gründen einen ermäßigten Steuersatz vorzusehen. Dabei wurde beispielsweise ein flacher Steuersatz von 25% genannt. Diesem Gedanken folgte auch der österreichische Gesetzgeber, indem er Zinseinkünfte mit 22% endbesteuer. Wemgleich der österreichische Gesetzgeber befürchtete, durch diese formale Ungleichbehandlung eine Gleichheitswidrigkeit herbeizuführen und die sogenannte „Endbesteuerung“ von Zinsen daher ausdrücklich verfassungsrechtlich absichert<sup>52</sup>, wurde in der Lehre darauf hingewiesen, daß diese formale Ungleichbehandlung in Wahrheit ohnehin nur dem Gleichheitssatz Rechnung trage und die verfassungsrechtliche Absicherung daher überflüssig war<sup>54</sup>. Somit wurde sowohl vom deutschen BVerfG als auch vom österreichischen Gesetzgeber zurecht erkannt, daß die Inflationsanfälligkeit des zinsentragenden Vermögens die Anwendung eines günstigen Steuersatzes rechtfertigt.

Nimmt man das Postulat der Gleichbehandlung von Zinseinkünften mit anderen Einkünften ernst, kann dies somit sehr wohl einen begünstigten Steuersatz rechtfertigen. Gleichzeitig ergibt sich daraus auch, daß eine völlige Steuerfreistellung der Zinseinkünfte jedenfalls nicht geboten sein kann und auch dem Gleichheitssatz widersprechen würde<sup>53</sup>. Somit ist insbesondere, wenn man eine gemäßigte Besteuerung von Zinsen als dem Gleichheitsgebot entsprechend erachtet, die Verwirklichung des zweiten Postulats relevant. Demgemäß ist es unabdingbar, diese – ermäßigte – Steuerpflicht auch tatsächlich durchzusetzen und zur Erreichung dieses Ziels Maßnahmen zu setzen, die Steuerhinterziehungen größeren Ausmaßes durch das rechtliche Umfeld ausschließen.

Als Möglichkeit der Durchsetzung der gleichmäßigen Steuerhebung bietet sich an, ein umfassendes Auskunfts- und Kontrollsystem zu schaffen<sup>56</sup>. In dieses Auskunfts- und Kontrollsystem müßten alle Zahlstellen und alle Schuldner einbezogen werden. Ein nationales System alleine wäre allerdings zu wenig. Vielmehr müßten auch ausländische Zahlstellen und ausländische Schuldner einbezogen werden. Dies setzt nicht nur eine intensive Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen verschiedenster Länder voraus, sondern auch, daß sowohl in als auch ausländische Banken von den Finanzverwaltungen in die Pflicht genommen werden können und auch tatsächlich genommen werden.

Die Alternative zu einem umfassenden Auskunfts- und Kontrollsystem ist die Einführung einer Quellensteuer. Soweit die Höhe der Quellensteuer der tatsächlichen Steuerbelastung von Zinsen entspricht, kann dadurch die Steuerpflicht von Zinseinkünften wirksam durchgesetzt werden. Auch in diesem Fall bedarf es allerdings der abgestimmten Vorgangsweise mit dem Ausland. Sollten nämlich bloß auf inländische Zinseinkünfte Quellensteuern erhoben werden, führt dies unweigerlich dazu, daß steuernehmeriche Anleger den Weg ins Ausland suchen.

Zur gleichmäßigen Erhebung der Steuer stehen somit zwei alternative Systeme zur Verfügung. Entweder man schafft ein umfangreiches und flächendeckendes Auskunfts- und Kontrollsystem, in das alle Zahlstellen und Schuldner, also insbesondere auch der Bankenapparat eingebunden sind, oder man bedient sich einer Quellensteuer. In beiden Fällen können diese Instrumente aber nur wirkungsvoll sein, wenn sie sich nicht auf das Inland alleine beziehen, sondern auch mit dem Ausland abgestimmt sind. Welches dieser beiden Systeme vorteilhafter ist, soll vor dem Hintergrund des dritten Postulats entschieden werden. Bei der Ausgestaltung der Zinsenbesteuerung soll bekanntlich auch auf gesamtwirtschaftliche Gründe Rücksicht genommen werden. Zu diesen Gründen zählt zunächst die Verminderung des Kapitalabflusses in das Ausland<sup>47</sup>. Diesbezüglich hat aber keine der beiden genannten Varianten bereits im Grundsatz einen Vor- oder Nachteil. Ein wirksames Kontrollsystem hat nämlich auch den Informationsfluß aus dem Ausland zur Voraussetzung und eine sinnvolle Form der Quellensteuer ebenso ein abgestimmtes Vorgehen mit anderen Steuererhebungsgebern. Sofern dies erreicht werden kann, wird auch der Kapitalabfluß in das Ausland vermindert.

45) Siehe die Nachweise bei J. Lang, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer (1988), 228; *Tipke*, Steuerrechtsordnung I, 478ff. und insbes. 499f.; *Zettler*, RdW 1992, 383 (388); *ders.*, DStZ 1992, 516; *Austrop*, Zinsbesteuerung (1994), 80f. und 110f.

46) *Doralt/Ruppe*, Grundriß des österreichischen Steuerrechts I 5. Aufl. 1994, 17; J. Lang, FN 45, 218f.; *Tipke/J. Lang*, FN 2, 209 und 214.

47) *Gassner*, ÖStZ 1993, 4f.; *ders.*, JBl 1994, 293; *Jakob*, DStR 1992, 893 (894).

48) BVerfG v. 27. 6. 1991, FN 41; EnRV 810 BlgNR XVIII. GP 5; *Nolz*, ÖStZ 1992, 293 (293); gl. A. *Tipke/J. Lang*, FN 2, 373.

49) *Heidinger*, SWK 1992, T 151.

50) *Gassner*, ÖStZ 1993, 6f.; *ders.*, JBl 1994, 293.

51) *Heidinger*, SWK 1992 T 151; *ders.* in Secht (Hrsg.), Jahrbuch '92, 262f.; *Witz*, DStR 1991, 1580; *Giloy*, FR 1991, 482 (482f.); kritisch *Austrop*, FN 45, 113.

52) EnRV 810 BlgNR XVIII. GP 5.

53) BGBl. I/1/1993.

54) *Gassner*, ÖStZ 1993, 8ff.; *ders.*, JBl 1994, 293; *M. Lang*, ÖStZ 1993, 249f.; so auch sämtliche Professoren des österreichischen Steuerrechts, o. V. Pro und Contra verfassungsnahe Absicherung, SWK 1992 T 125 (125f.); a. A. *Heidinger*, SWK 1992 T 153.

55) Gl. A. *Ehrtwirth*, BB 1991, 2129; *Tipke*, FR 1991, 481; *Austrop*, FN 45, 121.

56) Siehe die Diskussion bei *Zettler*, DStZ 1992, 515; *Graffe*, DStZ 1991, 553 (554f.).

57) *WiGH* v. 30. 11. 1991, FN 43.

## AUFsätze

Unter der Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Gründe wird aber auch die Berücksichtigung der Belange des Kapitalmarkts verstanden<sup>58</sup>. Dies spricht gegen umfangreiche Kontrollverfahren. Allen Kontrollverfahren ist eine Rückwirkung auf den Kapitalmarkt immanent. Aus diesen Gründen hat sich letztlich auch der deutsche Gesetzgeber gegen ein Kontrollverfahren entschieden<sup>59</sup>. Vor allem aber hätte die Durchführung eines Kontrollverfahrens einen enormen zusätzlichen Personalaufwand seitens der Finanzverwaltung nach sich gezogen. Eine möglichst einheitliche Quellensteuer ist hingegen relativ einfach zu administrieren, wobei dies vor allem aber auch aus dem Blickwinkel der Finanzverwaltung gilt, da die Administration einer Quellensteuer bei den Zahlstellen – und somit primär bei den Banken – liegt<sup>60</sup>. Jedemfalls spricht aber die Gesamtheit dieser Gründe dafür, einer Quellensteuer den Vorzug zu geben. Diese Quellensteuer sollte dementsprechend auch keine bloße Schuldnersteuer sein, sondern als sogenannte „Zahlstellensteuer“ umfassend ausgerichtet sein.

#### 4. Möglichkeit einer sachgerechten Besteuerung von Zinsen

Die bisherigen Überlegungen haben einerseits gezeigt, daß es gerechtfertigt und – aus Gründen der Inflationsanfälligkeit – sogar geboten erscheint, Zinsenkünfte bloß mit einem ermäßigten Ertragsteuersatz zu erfassen. Andererseits ist der Erhebung im Wege der Quellensteuer eindeutige der Vorzug gegenüber einem umfassenden Kontroll- und Auskunftsverfahren zu geben. Daher haben die Schweiz und mittlerweile auch Österreich und Deutschland der Steuererhebung im Wege eines Quellensteuerabzugs den Vorzug gegeben. Nach dem deutschen System ist der Zinsabschlag aber bloß eine Vorehebung der Einkommensteuer, sodaß die Einkommensteuerpflicht der Zinsenkünfte zum vollen Progressionssatz nach wie vor besteht. Diese Lösung wurde bereits wiederholt als unvollkommen bezeichnet<sup>61</sup>. Sie genügt auch den hier aufgestellten Postulaten nicht. Sie berücksichtigt nämlich nicht, daß Zinsenkünfte nicht mit dem vollen Progressionssatz erfaßt werden dürfen, um mit anderen Einkünften gleichbehandelt zu werden<sup>62</sup>. Gleichzeitig ist aber auch die Erhebung der über die Quellensteuer hinausgehenden Einkommensteuer nicht gesichert, da die Finanzverwaltung kaum Handhaben hat, den Steuerpflichtigen zur Aufnahme dieser Einkünfte in die Steuerklärung zu zwingen. In der Schweiz besteht ein im Verhältnis zum Spitzensteuersatz der Einkommensteuer hoher Quellensteuersatz. Die Hinterziehungsquote wird dadurch relativ gering gehalten<sup>63</sup>. Allerdings entspricht der hohe Quellensteuersatz nahezu dem Steuereinkommen der Einkommensteuer, sodaß der Inflationsanfälligkeit des Kapitalvermögens kaum Rechnung getragen wird. Der österreichische Gesetzgeber hat hingegen einen anderen Weg gewählt und eine Quellensteuer geschaffen, die Abgeltungswirkung hat. Diese Erhebungstechnik befreit von der Erklärungsspflicht für Zinsenkünfte, die der Quellensteuer unterliegen. Diese Methode dürfte den hier aufgestellten Postulaten wohl am besten Rechnung tragen.

#### 4.1 Inflation und Steuersatz

Fraglich ist aber, zu welchem Steuersatz die Quellensteuer erhoben werden sollte. Geht man nach einem sachgerechten Maßstab vor, wäre jeweils die Inflationskomponente herauszuschälen. Dies ist selbstverständlich nur annäherungsweise möglich<sup>64</sup>. Geht man davon aus, daß die Inflationsrate ungefähr der Hälfte der Zinssätze entspricht, hat dies zur Konsequenz, daß der halbe Spitzensteuersatz angemessen wäre. Dementspre-

chend würde sich ein sachgerechter Quellensteuersatz – je nach Spitzensteuersatz – bei maximal 30% bewegen. Das deutsche BVerfG hat einen Steuersatz von 25% für angemessen gehalten<sup>65</sup>.

Die Berechnung des Quellensteuersatzes einer Abgeltungssteuer müßte sich zweckmäßigerweise am Spitzensteuersatz orientieren. Dies ist unabhingbar, wenn die Quellensteuer der Gleichmäßigkeit der Steuererhebung dienen soll. Gleichzeitig muß allerdings auch eine Möglichkeit bestehen, Bezahler niedriger Einkommen zu entlasten. Der deutsche Gesetzgeber hat dies dadurch versucht, indem er hohe Freibeträge geschaffen hat, die auch schon an der Quelle selbst angewendet werden können. Freibeträge stellen aber ein sehr pauschales Instrument dar. Insbesondere begünstigen sie auch Bezahler höherer Einkommen, obwohl dies gar nicht notwendig oder sachgerecht ist. Der österreichische Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Antragsveranlagung geschaffen. Personen, deren Durchschnittssteuersatz unter 22% liegt, haben die Möglichkeit, die zuviel bezahlte Quellensteuer im Veranlagungsweg zurückzuhalten. Auch dieser Weg erscheint allerdings nicht völlig sachgerecht, da Bezahler von Einkommen, deren Durchschnittssteuersatz bei 22% und darunter liegt, auch die in den Zinsen liegende Inflationsstangente zu versteuern haben. Die Inflationsanfälligkeit des zinsentragenden Vermögens wird bei diesen Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt. Sachgerecht wäre daher eine Lösung, die auf Anträge die Versteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz ermöglicht. Der Anwendungsbereich der Antragsveranlagung wäre dadurch weiter gezogen als dies derzeit in Österreich der Fall ist. Allerdings ist u. E. nicht zu befürchten, daß es zu einem besonders großen Verwaltungsaufwand käme. Zinsenkünfte in nennenswertem Umfang werden in der Regel primär von Personen bezogen, deren Durchschnittssteuerbelastung hoch ist.

#### 4.2 Eigenkapital

Gegen eine ermäßigte Besteuerung von Zinsen wird häufig ins Treffen geführt, daß es zu einer Verringerung der Eigenkapitalausstattung von Kapitalgesellschaften kommen könnte. Der Ersatz von Eigenkapital durch Gesellschaftersfremdkapital wäre steuerlich vorteilhaft<sup>66</sup>. Wenngleich Umschichtungen nicht völlig ausgeschlossen werden können, schränkt die in Deutschland bestehende Rechtsprechung zum verdeckten Nennkapital derartige Gestaltungsmöglichkeiten ein<sup>67</sup>. Auch aus zivilrechtlicher Sicht ist eine unangemessen hohe Gesellschaftersfremdfinanzierung problematisch<sup>68</sup>. Darüber hinaus

58) Ebdenda.

59) *Zeiler*, DStZ 1992, 515.

60) *Marguardt/Hagenbucher*, DB 1992, 2266ff.; *Döring*, DB 1992, 53.

61) *Carll/Klars*, ÖStZ 1993, 82; *Giloy*, FR 1992, 614.

62) *Heidinger*, ÖStZ 1992, 18ff.

63) *Geetz*, FN 12, 113; allerdings bestehen auch einfach zugängliche Möglichkeiten, verrechnungssteuerfrei Zinsen zu generieren, wie z. B. auf Schweizer Franken lautende Obligationen von ausländischen Schuldnern oder Treuhandanlagen bei schweizerischen Banken.

64) Dies wäre technisch mit Hilfe einer „Floater“-Formel wohl möglich; vgl. *Herthmann*, SWK 1992 T 121 (121f.).

65) *Gl. A. Tipke*, FR 1991, 481.

66) *Zeiler*, DStZ 1992, 515f.; *ders.*, RdW 1992, 383f.; *Doralt*, RdW 1992, 352.

67) Vgl. BGH v. 10. 12. 1975, IR 135/74, BStBl. II 1976, 226; BFH v. 1. 9. 1982, IR 52/78, BStBl. II 1983, 147; BFH v. 2. 10. 1984, VIII R 26/83, BStBl. II 1985, 320; BFH v. 5. 2. 1992, IR 127/90, BStBl. II 1992, 533; VwGH v. 20. 4. 1982, 81/14/0195, 82/14/3, 4, ÖStZB 1983, 43; VwGH v. 23. 10. 1984, 83/14/0257, ÖStZB 1985, 146.

68) Vgl. *K. Schmidt* in *Scholz* (Hrsg.), GmbHG (1993), Rz. 2ff.; *Kampwald*, Gesellschafterdarlehen an die GmbH und GmbH & Co (1980), 32ff.; *Reich/Rohrig*, GmbH-Recht (1983), 563ff.; *Nowotny*, Österreichisches Bankarchiv (ÖBA) 1994, 669 (669ff.); *Ostheim*,

## AUFsätze

würde eine geringe Eigenkapitalausstattung Gläubiger und Gesellschaftspartner beunruhigen, sodaß größeren Umschichtungen auch faktische Grenzen gesetzt sind. Die bisherigen Erfahrungen in Österreich zeigen, daß sich die ursprünglichen Befürchtungen, die neue Zinsenbesteuerung würde die Eigenkapitalbasis weiter schwächen, nicht bestätigt haben.

## 4.3 Forderungsverbriefung

Nach der vom österreichischen Gesetzgeber gewählten Lösung kommt die Endbesteuerung – in diesem Fall mit 22% – nur dann zum Tragen, wenn eine Quellensteuer erhoben wird. Quellensteuerfreie Einkünfte müssen zum vollen Einkommensteuersatz versteuert werden. Dies ist aber nicht sachgerecht, da auch bei den quellensteuerfreien Einkünften die Inflationsanfälligkeit dieses Vermögens berücksichtigt werden sollte. Problematisch ist daher aus systematischer Sicht, daß für Einkünfte aus Privatarleihen kein ermäßigter Steuersatz vorgesehen wurde<sup>69</sup>. Die Praxis hat aber Wege gefunden, auch diese Einkünfte in die Endbesteuerung einzubeziehen. Durch Verbriefung werden Darlehen größeren Umfangs als Forderungswertpapiere ausgestaltet, was beim Emittenten die Einbehaltung der 22%igen Kapitalertragsteuer und damit alle Wirkungen der Endbesteuerung zur Folge hat<sup>70</sup>.

Das gleiche Problem stellt sich auch bei ausländischen Kapitaleinkünften. Auch ausländische Zinseinkünfte sind inflationsmäßig und sollten daher einer bloß ermäßigten Einkommensteuer unterworfen werden. Diese Konsequenz hat auch der österreichische Gesetzgeber allerdings nicht gezogen. In der Praxis wird aber auch hier Abhilfe geschaffen. Im Falle von Forderungswertpapieren besteht nämlich die Möglichkeit, die Einkünfte der österreichischen Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Voraussetzung dafür ist, daß eine Kuponanzahlende Stelle im Inland existiert. Die Wertpapiere können sogar in reinem ausländischen Depot lagern. Die Wirkungen der österreichischen Endbesteuerung greifen schon dann, wenn bloß die Kuponanzahlung im Inland vorgenommen wird<sup>71</sup>.

Allerdings geht es nicht, alle ausländischen Einkünfte und alle quellensteuerfreien Zinsen auf diese oder ähnliche Weise in die Endbesteuerung einzubeziehen. Auch sollte es nicht auf besondere Gestaltungen ankommen, um die Endbesteuerungswirkung zu erreichen. Sachgerecht wäre daher eine Lösung lediglich dann, wenn sie zumindest im Veranlagungsfall die Möglichkeit schafft, Zinseinkünfte, gleichgültig ob sie aus dem Aus- oder Inland stammen, einer ermäßigten Steuer zu unterwerfen<sup>72</sup>. Diese Forderung wurde auch in Österreich bereits wiederholt erhoben<sup>73</sup>, doch konnte sie bisher nicht umgesetzt werden.

## 4.4 Abzug von Aufwendungen

Ein weiteres Problem der Erhebung einer Quellensteuer als Abgeltungssteuer besteht im Bruttoprinzip. Quellensteuern sind notwendigerweise als Bruttosteuern ausgestaltet, da ein Abzug von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehen, die Erhebung erschweren würde. Die Vorteile der Quellensteuer – nämlich die leichte Administrierbarkeit – wäre demnach besätigt. Eine am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierte Besteuerung muß aber dennoch die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen zulassen<sup>74</sup>. Auch für diese Zwecke könnte die Möglichkeit der Antragsveranlagung geschaffen werden. Die österreichische Gesetzgebung kann dabei nicht als Vorbild dienen. In Österreich wurde nämlich verfassungsrechtlich festgelegt, daß die Endbesteuerung eine Bruttobesteuerung darstellt<sup>75</sup>. Selbst dann, wenn es zu einer Veranlagung kommt, ist die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen ausdrücklich ausgeschlossen<sup>76</sup>. Dieser Systembruch wurde mit

dem ermäßigten Steuersatz begründet. Dabei wird aber übersehen, daß der ermäßigte Steuersatz seiner Konzeption nach ausschließlich dazu dient, um die Inflationsstangente unbesteuert zu lassen<sup>77</sup>. Dient der ermäßigte Steuersatz diesem Zweck, kann er nicht gleichzeitig auch einer pauschalen Abgeltung von Aufwendungen dienen. Daher müßte jedenfalls im Wege der Antragsveranlagung die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen sichergestellt werden.

## 4.5 Vermögen- und Erbschaftsteuer

Überlegungen zu einer idealen Ausgestaltung der Zinsenbesteuerung führen unweigerlich zur Frage, ob der vom österreichischen Gesetzgeber in Hinblick auf die Erstreckung der Abgeltungswirkung auf die Vermögen- und Erbschaftsteuer gewählte Weg notwendig ist. Diese Frage kann aber nicht ausschließlich aufgrund systematischer Überlegungen beantwortet werden. Betrachtet man das österreichische Beispiel, so war die Erstreckung der Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer auf die Vermögensteuer nur der erste Schritt der Abschaffung der Vermögensteuer selbst, die zwölf Monate später folgte. Klaus Tiplke hat zuletzt überzeugend nachgewiesen, daß eine Vermögenbesteuerung aus rechtssystematischer Sicht nicht zweckmäßig ist<sup>78</sup>. Die Entwicklung in Deutschland geht aber in die gegenteilige Richtung<sup>79</sup>. Solange der Gesetzgeber daher sei es aus ideologischen oder aus budgetpolitischen Gründen – an der Vermögensteuer festhält, gibt es auch keinen zwingenden Grund, die Abgeltungswirkung der Quellensteuer auch auf die Vermögensteuer zu erstrecken. Pragmatische Überlegungen könnten aber dennoch dazu führen, die Vermögensteuer bereits in den Tarif der Quellensteuer „einzubauen“, da die Hinterziehungquote bei dieser Art von Vermögen wohl sehr groß ist. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht kann es zu rechtfertigen sein, wenn bestimmte Vermögensarten aus der Vermögensteuer ausgenommen und statt dessen einer erhöhten Ertragsteuer unterworfen werden.

Ähnlich verhält es sich auch bei der Erbschaftsteuer. Auch hier gibt es keine zwingenden sachlichen Notwendigkeiten, die Abgeltungswirkung einer Quellensteuer auch auf die Erbschaftsteuer zu übertragen. Der österreichische Gesetzgeber ist dennoch diesen Weg gegangen, wobei auch hier primär pragmatische Gründe im Vordergrund gestanden sind: Bei Erwerben von Todes wegen wurden die anonymen Sparbücher in der Regel unter der Hand an die Erben weitergegeben. Erbschaftsteuer fiel oft nur dann an, wenn es zu Streitigkeiten unter den Erben kam. Die Erstreckung der Abgeltungswirkung auf die Erbschaftsteuer hat die Erbschaftsteuer nunmehr zu einem Torso gemacht. Gab es schon bisher – ähnlich wie in Deutsch-

GSRZ 1989, 122 (122f. und 173f.); *Orshain*, Wirtschaftsrechtliche Blätter (WBj) 1994, 185 (185ff.); *Frotz/Daßinger*, eolox 1994, 164 (164ff.).

69) *Gasser*, ÖStZ 1993, 6; *ders.*, JBl 1994, 294; *M. Lang*, ÖStZ 1993, 252; *KWT*, SWK 1992 T 117 (117).

70) *Achatz*, FN 30, 141ff.

71) *M. Lang*, ÖStZ 1993, 252.

72) *Rüttler*, in *Beissel/Lauter/Nägerl* (Hrsg.), FS Beusch (1993), 675 (687f.).

73) *Gasser*, ÖStZ 1993, 6; *ders.*, JBl 1994, 294; *M. Lang*, ÖStZ 1993, 242; *Achatz*, FN 30, 131.

74) *J. Lang*, FN 45, 183f.

75) § 2 Endbesteuerungsgesetz, BGBl. 11/1993.

76) EHRV 811 BlgNR XVIII, GP 11; kritisch *Gasser*, ÖStZ 1993, 7; *ders.*, JBl 1994, 294.

77) EHRV 810 BlgNR XVIII, GP 5.

78) *Tiplke*, Steuerrechtsordnung II 768ff.; *Tiplke/J. Lang*, FN 2, 475; *gl. A. Knoblich-Kratk*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht (1993), 955f.

79) *Tiplke/J. Lang*, FN 2, 478.

## AUFsätze

land<sup>80</sup> – wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Bewertungsmaßstabes<sup>81</sup>, sind nummehr wesentliche Teile des Vermögens überhaupt aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen worden. Um die Verlagerung von Einkunftsquellen unter Lebenden zu vermeiden, wurde die Abgeltungswirkung allerdings nicht auf die Schenkungssteuer erstreckt. Somit besteht nummehr ein Widerspruch zwischen Erbschafts- und Schenkungssteuer, der nur schwer zu rechtfertigen ist. Diese Entwicklung könnte nur dann begrüßt werden, wenn sie wieder um als erster Schritt zur gänzlichen Abschaffung der Erbschaftssteuer verstanden wird<sup>82</sup>. Für eine derartige Maßnahme spricht auch, daß durch die Erstreckung der Abgeltungswirkung auf die Erbschaftssteuer das Steueraufkommen an Erbschaftssteuer noch weiter gesunken ist<sup>83</sup>, so daß der Erhebungsaufwand der Finanzämter bald den Ertrag dieser Abgabe übersteigen wird. Allerdings sind wohl noch einige ideologische Barrieren zu übersteigen, bevor sich der österreichische Gesetzgeber tatsächlich zu diesem Schritt entschließt<sup>84</sup>.

## 4.6 Flucht ins Ausland

Für den Erfolg oder den Mißerfolg einer Quellensteuer als Abgeltungssteuer ist entscheidend, ob für die Steuerinländer die „Flucht ins Ausland“ vorteilhaft ist. Dieses Problem wird derzeit insbesondere in Deutschland gesehen<sup>85</sup>. Es bedarf daher unbedingt eines abgestimmten Vorgehens innerhalb der Europäischen Union und auch darüber hinaus<sup>86</sup>. Die Bemühungen zur Schaffung einer Mindestquellensteuer müssen daher erfolgreich sein, um auch tatsächlich ein sachgerechtes System der Zinsenbesteuerung zu schaffen. Dies setzt voraus, daß auch Österreich und Deutschland eine Quellensteuer schaffen, die auf Ausländer erstreckt wird<sup>87</sup>. Der österreichische Finanzminister hat dazu bereits sein Wohlwollen gezeigt, sofern dies im europäischen Gleichklang gescheht<sup>88</sup>. Zwar sehen die meisten DBA eine Reduktion des Quellensteuersatzes auf Null vor, doch wird die Inanspruchnahme dieser Quellensteuerreduktion an den Nachweis der Ansässigkeit im anderen Vertragsstaat gebunden<sup>89</sup>. Dadurch erlangen die Finanzbehörden des Ansässigkeitsstaates von den Einkünften Kenntnis, was wiederum die Steuerlehlichkeit fördert.

Die Lösung einer vereinheitlichten Quellensteuer würde es ermöglichen, das Bankgeheimnis unangetastet zu belassen. Insbesondere in der Schweiz und in Österreich gilt das Bankgeheimnis als sensibler Bereich<sup>90</sup>. Aus realpolitischen Gründen wäre daher eine Durchlöcherung des Bankgeheimnisses zugunsten des Fiskus derzeit kaum durchsetzbar. Mittelfristig wird sich die Bedeutung des Bankgeheimnisses möglicherweise ändern, da aus außerrechtlichen Gründen auf internationaler Ebene eine Lockerung des Bankgeheimnisses gefordert wird. Dennoch wird kaum Bereitschaft bestehen, ein umfassendes Auskunftssystem gegenüber der Finanzverwaltung zu schaffen, das noch dazu die Weitergabe von Informationen an ausländische Finanzverwaltungen beinhaltet. Somit hat die hier vorgestellte Lösung den Vorteil, daß sie zumindest aus diesem Blickwinkel realpolitisch durchsetzbar erscheint.

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Überlegungen haben gezeigt, daß die Entwicklungsstrategien der Zinsenbesteuerung in Deutschland, der Schweiz und Österreich sehr unterschiedlich verlaufen. Mißt man diese Regelungen jedoch an den Zielsetzungen, die vom deutschen BVerfG und vom österreichischen Verfassungsgerichtshof aufgestellt wurden, wird eine Quellensteuer mit Abgeltungswirkung noch am ehesten den genannten Ansprüchen gerecht. Ein derartiges System hätte den Vorteil, daß es einfacher wäre und

die Gleichmäßigkeit der Steuererhebung in großem Umfang sicherstellen würde. Aus systematischer Sicht müßte ein derartiges Abgeltungssteuersystem durch die Möglichkeit der Antragsveranlagung abgesichert werden. Durch die Antragsveranlagung sollte sichergestellt werden, daß auch Bezahler niedriger Einkommen entsprechend dem Leistungsfähigkeitsprinzip entlastet werden, daß die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen sichergestellt ist und somit das Nettoprinzip durchgeföhrt werden kann und daß auch quellensteuerfreie Einkünfte – wie zum Beispiel Privatdarlehen oder ausländische Einkünfte – in den Genuß des ernährten Tarifs fallen können. Ein derartiges System kann aber nur den genannten Zielsetzungen entsprechen, wenn im internationalen Gleichklang eine Quellensteuerpflicht für beschränkt Steuerpflichtige eingeföhrt wird. Den Bestrebungen in der Europäischen Union, die in diese Richtung gehen, sollte daher höchste Priorität zuerkannt werden.

80) Zur Kritik an der deutschen Rechtslage *Kepp*, DStR 1991, 1242 (1242f.); *Wolff*, DStR 1993, 541 (541ff.); *Rid*, DStR 1994, 1 (1ff.).

81) *Bräuer*, OStZ 1994, 327 (330); *Heidinger*, Rechtsformgestaltung II (1994), 120.

82) Ebenda; *Heidinger*, ecolex 1994, 496 (499f.).

83) Das Erbschafts- und Schenkungssteueraufkommen betrug im Jahr 1992 1.615 Mio 65, vgl. Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung (AOF) 35/1993 und im Jahr 1993 nur mehr 1.329,5 Mio öS, vgl. AOF 69/1994; für das Jahr 1994 ist mit einer weiteren Abnahme des Aufkommens aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu rechnen, vgl. AOF 316/1994.

84) Siehe bei *Heidinger*, ecolex 1994, 500; *apa*, SWK 1994 T 59 (59f.); *Die Presse* 20. 10. 1994, 19; *Der Standard* 16. 11. 1994, 15.

85) Vgl. *Smek*, DStR 1993, 344f.; *Döring*, DB 1992, 52f.

86) Vgl. *Förster*, ISfR 1994, Behälter 9/94, 1 (1); *Röllner* in FS Bensch, 687; *Zeitler*, DStZ 1993, 354 (359); *Kejfy*, EC Update, ET 1994, EC 37 (38); *Uhlberger*, WBl 1994, 367 (367); *Austrapp*, FN 45, 179f.; *Hansner*, Der Zinsbeschlag (1994).

87) *Giloy*, FR 1992, 614.

88) *Die Presse* 12. 7. 1994, 11; *Die Presse* 17. 1. 1995, 13.

89) Vgl. die DurchführungsVO zum revidierten DBA Deutschland – Österreich, AOF 426/1994.

90) *Carl/Klos*, ISfR 1994, 18 (18ff.); *Lambert*, ET 1993, 371 (373); *Heidinger*, DStZ 1993, 137 (141); *Kunz/Leitner*, ISfR 1994, 506 (506ff.); *Carl/Klos*, DStZ 1991, 577 (578).

## Neuerscheinung:

**Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in den EU-Staaten.** Hrsg. im Auftrag des Fachinstituts der Steuerberater von *Prof. Dr. Norbert Herzog*. Mit Beiträgen von *Dr. Johannes Peter Müller-Drott*, *Prof. Dr. Norbert Herzog*, *Prof. Dr. Albert J. Röllner*, *Gert Saß* und *Ulrich Wolff*, und einer Diskussion, Band 6 der Reihe „Steuerthemen im Brennpunkt“. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, 1994, 120 S., DM 49,-.

Der Band erörtert umfassend die steuerlichen Fragen, die mit der Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in den EU-Staaten im Zusammenhang stehen; die Neueregelungen im Standorticherungsgesetz werden einbezogen. Die EG-Kommission verfolgt bei der Angleichung der direkten Steuern den Grundsatz der Subsidiarität. Das hat zur Konsequenz, daß Besteuerungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hingenommen werden, es sei denn, daß diese Unterschiede nachweislich zu spürbaren Verzerrungen bei Standort-, Investitions- und Finanzierungsentscheidungen führen; erst dann soll auf Gemeinschaftsebene gehandelt werden.

Der *Rudwig*-Ausschuß hat die Notwendigkeit solcher Gemeinschaftsmaßnahmen untersucht. Sein Vorschlag bildet die Grundlage der Beiträge und der Diskussion im vorliegenden Band. Im einzelnen bietet die Neuerscheinung eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Körperschaftsteuersysteme in den Mitgliedstaaten, den Stand sowie Kriterien einer Harmonisierung innerhalb der EU und Stellungnahmen zum „Modell“ des *Rudwig*-Ausschusses.

## AUFSÄTZE

gesetzlich als steuerunschädlich betrachteten Umfang hätte konsequent einen Ausschluß von Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei der durchleitenden Konzerngesellschaft von der Hinzurechnungsverpflichtung bei der Gewerbesteuer zur Folge haben müssen. An die Konsequenz der doppelten gewerbesteuerlichen Erfassung der Fremdmittel hat der Steuerzahler möglicherweise nicht gedacht. Die doppelte Hinzurechnung von Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer könnte nur durch eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der X-GmbH und der Z-GmbH verhindert werden<sup>5</sup>, da die organschaftliche Zusammenrechnung der Gewerbeerträge und Gewerbekapitalien die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften verdrängt, soweit diese zur gewerbesteuerlichen Doppelbelastung im Organkreis führen würden. Zwar ist eine mittelbare finanzielle Eingliederung steuerrechtlich zulässig (§ 14 Nr. 1 Satz 2 KStG). Jedoch würde ein Organschaftsverhältnis im vorliegenden Fall bereits daran scheitern, daß die X-GmbH nicht über die Stimmrechtsmehrheit an der Z-GmbH verfügt (§ 14 Nr. 1 Satz 1 KStG). Die gewerbesteuerliche Organschaft ist darüber hinaus nicht unproblematisch, da ein Hebesatzgefälle zwischen den einzelnen Sitzgemeinden von Konzerngesellschaften zu dauerhaften gewerbesteuerlichen Mehrbelastungen infolge der Zerlegung des einheitlichen Steuernelßbetrages nach Lohnsummen führen kann<sup>6</sup>. Schließlich muß bei Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft auch an die Gefahr einer Grunderwerbsteuerbelastung durch die Vereinigung aller Anteile einer grund-

stücksbesitzenden Gesellschaft in den Händen von herrschenden und abhängigen Unternehmen gedacht werden.

Diese nicht durch den Gesetzeszweck der Regelung gedeckte Vorgehensweise bei der Beteiligungsbuchwertkürzung, daß eine Kürzung des Eigenkapitals um den Buchwert der Beteiligung an der nachgeordneten Kapitalgesellschaft selbst dann zu erfolgen hat, wenn ein Kaskadeneffekt nicht eintreten kann, ist auch *steuergesetztechnisch* dadurch beherrbar, daß eine Kürzung des relevanten Eigenkapitals bei einer beteiligungshaltenden Kapitalgesellschaft um den Beteiligungsbuchwert der nachgeordneten Kapitalgesellschaft *nur insoweit* vorzunehmen ist, wie bei der nachgeordneten Kapitalgesellschaft Fremdkapital durch den nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner vergeben wird. Damit wird die gewerbesteuerlich unerwünschte Umleitung der Finanzierungsströme über die Konzerngesellschaften auf den untersten Beteiligungsstufen weitgehend überflüssig. Dann müßte § 8a Abs. 4 Satz 3 KStG folgenden Wortlaut haben:

„Bei einer Kapitalgesellschaft, die am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 zu erfüllen, ist das Eigenkapital im Sinne des Absatzes 2 um den Buchwert dieser Beteiligung zu kürzen, *soweit der Anteilseigner der nachgeordneten Kapitalgesellschaft Fremdkapital zugeführt hat.*“

5) Vgl. hierzu auch *Mellicker*, BB 1994, 121.

6) Vgl. z. B. *Grotherr*, BB 1993, 1999f.